

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER BAHNGOLF-VERBAND E.V.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER BAHNGOLF-VERBAND E.V.

SATZUNGS-UNDORDNUNGSWERK



SATZUNGS- UND ORDNUNGSWERK

Inhalt

Satzung	Seite	3
Verwaltungsordnung	Seite	13
Rechtsordnung	Seite	17
Finanzordnung	Seite	22
Sportordnung	Seite	25
Lizenz- und Ausbildungsordnung	Seite	29
Jugendordnung	Seite	30
Geschäftsordnung	Seite	33
Datenschutzordnung	Seite	36

Stand: 3. Oktober 2021

Satzung

Präambel

1. Der Nordrhein-Westfälische Bahngolf-Verband tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
2. Mitglieder dürfen weder satzungsmäßig noch anderweitig gezwungen werden, eine andere als die von ihnen gewählte Disziplin im Bahngolfsport ausüben zu müssen.
3. Um den Grundsätzen nach Lesbarkeit und Verständlichkeit Rechnung zu tragen, wird nachfolgend nur die männliche Sprachform gewählt.

I. Name, Sitz und Rechtsordnung

Artikel 1

Der am 11. Februar 1967 in Bochum gegründete „Nordrhein-Westfälische Bahngolf-Verband“, im Folgenden kurz „NBV“ genannt, ist eine freie Gemeinschaft aller das Golfspiel auf stationären Spielfeldern (Bahnen) nach sportgerechten Regeln betreibenden Sportler in Vereinen.

Artikel 2

Der NBV hat seinen Sitz in Bochum und ist beim dortigen Amtsgericht unter der VR-Nr. 1331 im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 3

1. Der NBV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der NBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Sein Organisationsbereich umfasst das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
3. Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
5. Der NBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des NBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NBV.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des NBV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des NBV an die Sporthilfe e.V. Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Organe des NBV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird jährlich durch das Organ festgelegt, das den Haushaltsplan verabschiedet.

Artikel 4

1. Der NBV ist Mitglied des Deutschen Minigolf-Sport-Verbandes und durch ihn Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes. Er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Er anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Dachorganisationen. Darüber hinaus kann er Mitglied weiterer Organisationen werden.
2. Der NBV ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom NBV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im NBV und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des NBV sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der NBV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

II. Gliederung, Zweck und Aufgabe des NBV

Artikel 5

Der NBV verfolgt als Vereinigung der Bahngolf-Sportler den Zweck, als selbständiges Glied der Nordrhein-Westfälischen Turn- und Sportbewegung an der Erfüllung der dem Sport zufallenden Aufgaben zum Wohle von Staat und Gesellschaft mitzuarbeiten. Er anerkennt die Ziele der Sportbewegung und fördert deren Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Artikel 6

1. Der NBV gliedert seinen Organisationsbereich entsprechend der Struktur des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in Sportkreise, die von einem Fachschaftsleiter geführt werden.
2. Soweit der NBV in einem Sportkreis (Stadt- und Kreissportbünde) durch mehrere dort ansässige Vereine vertreten ist, sind sie verpflichtet, sich auf einen gemeinsamen Fachschaftsleiter zu einigen.
3. Der verantwortliche Fachschaftsleiter vertritt die Interessen des NBV und der Vereine gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie den kommunalen Behörden.
4. Das Gesamtpräsidium ist ermächtigt, im Bedarfsfalle Arbeitstagungen der Fachschaftsleiter einzuberufen.

Artikel 7

1. Der NBV gliedert sich in Sportabteilungen.
 - 1.1 Jeder Verein muss sich einer oder mehreren Sportabteilungen zuordnen.
2. Jede Sportabteilung wird durch folgende ehrenamtliche Organe verwaltet:
 - a) Abteilungshauptversammlung
 - b) AbteilungsvorstandNähere Einzelheiten regelt die Verwaltungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Hauptaufgabe jedes Abteilungsvorstandes ist die Planung und Durchführung des Sportverkehrs und die Verwaltung der Abteilung. Näheres regelt die Sportordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 8

Besondere Aufgaben des NBV bestehen auf folgenden Gebieten:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den Sportverbänden des In- und Auslandes, dem DMV und sonstigen Organisationen sowie der Öffentlichkeit
2. Förderung und Gewährleistung des Spielverkehrs zwischen allen Bahngolfsportlern auf der Basis der Freiwilligkeit und Freizügigkeit
3. Förderung des Breitensports
4. Durchführung und Beschickung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen
5. Veranstaltung der Abteilungsmeisterschaften und der NBV-Kombinationsmeisterschaft
6. Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich
7. Förderung des Schulsports
8. Dopingbekämpfung jeder Form in enger Zusammenarbeit mit dem DMV durch präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Näheres regelt die vom Gesamtpräsidium erstellte Anti-Doping-Ordnung des NBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Artikel 9

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der NBV durch
 - a) Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) Zuschüsse des Landessportbundes NRW
 - d) Beihilfen der öffentlichen Hand
 - e) zweckgebundenen Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren
2. Die Führung, Überwachung und Prüfung der Kassengeschäfte hat im Rahmen der Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, zu erfolgen.
3. Einnahmen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit dürfen nur diesem Zweck zugeführt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Beschluss der NBV-Hauptversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.

Artikel 10

Soweit der NBV zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien erlässt, treten diese an die Stelle der etwa von den Vereinen erlassenen Vorschriften. Sie sind verbindlich, soweit nicht übergeordnetes Recht betroffen ist.

III. Mitgliedschaft

Artikel 11

1. Die Mitgliedschaft im NBV können grundsätzlich alle Vereine im Lande NRW erwerben, die dem Artikel 1 dieser Satzung entsprechen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist Rechtsfähigkeit (Vereinsregistrierung erforderlich) und Gemeinnützigkeit.

2. Ausnahmen entsprechend dem Stand vom 14.02.1982 sind zulässig. Weitere Neuaufnahmen von Vereinen, die ihren Sitz nicht im Lande NRW haben, sind unzulässig.
3. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Minigolf als Freizeit- und Breitensport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des NBV teilnehmen möchten.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung.

Artikel 12

Absatz 1

1. Die Mitglieder verpflichten sich, keine Person zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ (§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, §176 Sexueller Missbrauch von Kindern, §177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, §178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, §179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, §180a Ausbeutung von Prostituierten, §181a Zuhälterei, §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, §183 Exhibitionistische Handlungen, §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, §184 Verbreitung pornographischer Schriften, §184a Verbreitung gewalt-oder tierpornographischer Schriften, §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, §184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste, §184e Ausübung der verbotenen Prostitution, §184f Jugendgefährdende Prostitution, §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, §232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, §233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, §233a Förderung des Menschenhandels, §234 Menschenraub, §235 Entziehung Minderjähriger, §236 Kinderhandel) verurteilt worden ist.
2. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Absatz 2

1. Die Mitglieder stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung seiner Aufgaben Kinder oder Jugendliche betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
2. Hierzu sollen die Mitglieder über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Absatz 3

1. Die Mitglieder dürfen von den eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Die Mitglieder dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.
3. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
4. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.
5. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 13

1. Persönlichkeiten/Verbandsangehörige, die sich um den Bahngolf sport besonders verdient gemacht haben, können von der NBV-Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenpräsident gehört dem Gesamtpräsidium mit beratender Stimme an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den NBV-Hauptversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

Artikel 14

1. Das Gesamtpräsidium beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund eines schriftlichen und rechtsverbindlichen Antrags, dem eine Vereinssatzung und ein Mitgliedernachweis beigelegt sein müssen. Die Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit müssen darüber hinaus binnen 6 Monaten nach Antragstellung nachgewiesen werden. Das Gesamtpräsidium kann den Antrag nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern, deren Vereinsnamen Produktwerbung enthält, wird abgelehnt.
3. Bei außerordentlichen Mitgliedern können vom Gesamtpräsidium abweichend vom Absatz 1 vereinfachte Modalitäten festgelegt werden.
4. Wird die Aufnahme vom Gesamtpräsidium abgelehnt, so entscheidet die NBV-Hauptversammlung endgültig.

Artikel 15

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder durch Tod bei außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Der Austritt oder die Auflösung eines Vereins muss satzungsgemäß beschlossen worden sein und ist dem Gesamtpräsidium durch Übersendung des Versammlungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt und die Interessen des Verbands schädigt.
4. Die Beitragspflicht endet mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.

IV. Organe

Artikel 16

1. Der NBV wird durch folgende, ehrenamtlich tätige Organe verwaltet:
 1. Hauptversammlung
 2. Geschäftsführendes Präsidium
 3. Gesamtpräsidium
 4. NBV-Jugend
 - a) Verbandsjugendtag
 - b) Jugendausschuss
 5. Ständige Ausschüsse

2. Neben diesen Organen kann das Gesamtpräsidium für bestimmte Aufgabenbereiche auftragsgebundene und zeitlich begrenzte Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitskreise beraten das Gesamtpräsidium und sind keine beschlussfähigen Organe.

Artikel 17

1. Die NBV-Hauptversammlung ist oberstes Organ des NBV. Sie setzt sich zusammen aus dem Gesamtpräsidium, den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine, den Vertretern der NBV-Jugend, den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben eine persönliche Stimme.
3. Für das Stimmrecht der Mitglieder gilt folgendes:
Die Vereine entsenden je einen stimmberechtigten Delegierten. Vereine mit mehr als 30 (dreißig) Mitgliedern entsenden für je angefangene weitere 30 (dreißig) Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten.

Die NBV-Jugend wird durch 15 (fünfzehn) Delegierte vertreten.
4. Das Vereinigen mehrerer Stimmen und die Übertragung auf eine Person sind nicht zulässig.
5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Artikel 18

1. Die ordentliche NBV-Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Präsidenten durch einfachen Brief (Postzustellung) oder E-Mail einzuberufen.
Das Präsidium kann beschließen, eine NBV-Hauptversammlung virtuell (ohne physische Präsenz der Delegierten) bzw. als Hybrid-Versammlung abzuhalten, sofern eine behördliche Anordnung dieses erforderlich macht. Dies gilt auch für bereits einberufene NBV-Hauptversammlungen.
2. Die Tagesordnung soll wenigstens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der stimmberechtigten Teilnehmer
 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 3. Berichterstattung der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtpräsidiums
 5. Neuwahlen
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Anträge
 8. Verschiedenes
3. Die Einberufung der NBV-Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den Präsidenten zu erfolgen.
4. Beschlüsse der NBV-Hauptversammlung werden im Regelfalle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungs- und Ordnungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die einzelnen Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

5. Anträge an die NBV-Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vorher an die Mitgliedsvereine verschickt.
6. Antragsberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des NBV (Vereine)
 2. das Gesamtpräsidium des NBV
 3. das geschäftsführende Präsidium des NBV
 4. die NBV-Jugend
 - a) der Verbandsjugendtag
 - b) der Jugendausschuss
 5. das oberste Organ jeder NBV-Sportabteilung (Abteilungshauptversammlung)
 6. die NBV-Ausschüsse gemäß Artikel 23 und 24 der NBV-SatzungAnträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen.*)
7. Dringlichkeitsanträge an die NBV-Hauptversammlung sind zulässig. Die NBV-Hauptversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Antragsannahme.
8. Die NBV-Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Artikel 19

1. Außerordentliche NBV-Hauptversammlungen werden durch das geschäftsführende Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des NBV erfordert.
2. Diese müssen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden, wenn es von wenigstens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.

Artikel 20

1. Das geschäftsführende Präsidium, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird vom obersten Organ für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Jugendwart.
3. Präsidium im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
4. Zwei Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB vertreten den NBV gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vertretung durch den Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass er nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden soll.
6. Die Abstimmungen im geschäftsführenden Präsidium und im Gesamtpräsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Das geschäftsführende Präsidium kann in eigener Verantwortung Aufgaben an andere Personen delegieren und kann sich zur Verwaltung und Organisation des Verbandes einer Geschäftsstelle sowie einer Pressestelle bedienen.
8. Das geschäftsführende Präsidium bestellt den Geschäftsführer.
9. Das geschäftsführende Präsidium ernennt den Anti-Doping Beauftragten des NBV.

- *) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“
Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

Artikel 21

1. Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium, den Abteilungsvorsitzenden, dem Sportwart, dem Seniorenbeauftragten, dem Beauftragten für Breitensport, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Geschäftsführer und den Ehrenpräsidenten.
2. In Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des NBV sind für die in Absatz 1 genannten Ämter Aufgabenbeschreibungen zu erstellen, die der Beschlussfassung durch das Gesamtpräsidium bedürfen.
3. Der Sportwart, der Seniorenbeauftragte, der Beauftragte für Breitensport, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Gleichstellungsbeauftragte werden vom obersten Organ für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
4. Die in den Abteilungs-Hauptversammlungen gewählten Abteilungsvorsitzenden werden von den Abteilungen benannt und sind von der NBV-Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verweigerung einer Bestätigung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich und kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden.

Artikel 22

1. Die NBV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NBV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Das Gesamtpräsidium ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der NBV-Jugend laufend zu unterrichten. Beschlüsse der NBV-Jugend, die nicht die Billigung des Gesamtpräsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Verbandsjugendtag bzw. den Jugendausschuss zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die NBV-Hauptversammlung endgültig.

V. Finanzen

Artikel 23

Die Rechnungsführung des NBV wird im Einzelnen von der Finanzordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die NBV-Hauptversammlung bedarf.

VI. Sportbereich

Artikel 24

1. Der Sportausschuss wird vom Sportwart des NBV geleitet. Er besteht weiter aus den Sportwarten der Abteilungen und dem Seniorenbeauftragten.
2. Er befasst sich mit der Koordinierung und Organisation der über den Wettkampfbetrieb der Sportabteilungen hinausgehenden Sportveranstaltungen. Er überwacht die Einhaltung der durch die Sportordnung gegebenen Bestimmungen und erarbeitet gegebenenfalls Änderungen und Erweiterungen.
3. Der Sportausschuss ist vor dem Rechtsausschuss Entscheidungsinstanz für aus dem Sportverkehr herrührende Streitfragen, soweit sie nicht auf Abteilungsebene durch den Abteilungsvorstand zu regeln sind.

4. Der Sportausschuss hat mit Ausnahme von Abs. 3 beratende Funktion; er tritt im Bedarfsfall zusammen.
5. Der Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L) wird vom Sportwart des NBV geleitet. Er besteht weiter aus den jeweiligen NBV-Honorartrainern, einem Vertreter der Stützpunktrainer und einem Vertreter der NBV-Jugend. Der Vertreter der Stützpunktrainer und der Vertreter der NBV-Jugend werden vom Gesamtpräsidium bestellt.
6. Der VA-L befasst sich mit dem Gesamtbereich der Leistungssportförderung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Sportordnung (§ 6).
7. Die Sportordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 25

1. Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Zusätzlich stehen ihm 2 Ergänzungsmitglieder zur Verfügung, die im Falle der Befangenheit oder Verhinderung als Vertreter in den Rechtsausschuss berufen werden.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Ergänzungsmitglieder sind von der NBV-Hauptversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen keinerlei Verbandsfunktionen ausüben.
3. Einzelheiten regelt eine Rechtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Rechtsausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen.

VII. Datenschutz

Artikel 26

Der NBV gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes. Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Beschlussfassung der NBV-Hauptversammlung bedarf.

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

VIII. Haftung

Artikel 27

Tritt eine für den NBV im Sinne des § 31 BGB verantwortliche Schadensersatzpflicht aus schuldhafter Handlung eines Organs, des Mitglieds eines Organs oder eines anderen satzungsmäßig berufenen Vertreters ein, so ist im Innenverhältnis das Organ des schuldhaft Handelnden dem Verband gegenüber zum Ersatz des Schadens in gleichem Umfang verpflichtet.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Die in Präsidiumssitzungen und Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 29

1. Die Auflösung des NBV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Sofern die NBV-Hauptversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend Artikel 3, Absatz 8 zu verwenden.

4. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, 19. März 1988, 07. Februar 1993, 05. Februar 1995, 01. Februar 1998, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006, von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. Februar 2010, durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2011, durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2014, durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 21.02.2016 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 03.10.2021 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung.

Verwaltungsordnung

Präambel

1. Nach Artikel 7.1 der Satzung des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V. (NBV) gliedert sich der NBV in Sportabteilungen.
2. Diese Ordnung regelt die Organisation und die Arbeitsweise innerhalb dieser Sportabteilungen sowie die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit dem NBV-Gesamtpräsidium und den Ausschüssen des NBV.
3. Außerdem wird die Zuständigkeit für die Verhängung von Verwaltungsgeldstrafen (§ 13) festgelegt.

§ 1

Sportabteilungen des NBV können nur Abteilungen sein, die die bestehende NBV-Satzung und die Ordnungen des NBV zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht haben.

§ 2

Jede Sportabteilung wird durch folgende ehrenamtliche Organe (Artikel 7.2 der NBV-Satzung) verwaltet:

1. Abteilungshauptversammlung
2. Abteilungsvorstand

§ 3

1. Die Abteilungshauptversammlung ist das oberste Organ jeder Sportabteilung. Sie ist mindestens einmal jährlich von dem Abteilungsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen einzuberufen.
2. Anträge an die Abteilungshauptversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vor der Abteilungshauptversammlung an die Mitgliedsvereine verschickt.
3. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern der Abteilung (Vereine) und dem Abteilungsvorstand.
Anträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach §26 BGB zu unterzeichnen.*)
4. Im Übrigen muss eine Abteilungshauptversammlung einberufen werden, wenn der Abteilungsvorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies von 1/3 der angeschlossenen Vereine unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

- *) Fußnote:
§26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach §26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

§ 4

1. Zu dieser Abteilungshauptversammlung kann jeder der Sportabteilung angeschlossene Verein einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Vereine mit mehr als 30 in der Sportabteilung gemeldeten Mitgliedern können je angefangene weitere 30 in der Sportabteilung gemeldeten Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands haben eine persönliche Stimme
2. Das Vereinigen mehrerer Stimmen (auch persönlicher Stimmen) und die Übertragung auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 5

Von der Abteilungshauptversammlung ist der Abteilungsvorstand jeder Sportabteilung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 6

Für die Durchführung der Abteilungshauptversammlung ist maßgebend die Geschäftsordnung und Artikel 17 Absatz 7 der NBV-Satzung; d.h. auch eine Abteilungshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 7

1. Der Abteilungsvorsitzende ist nach Bestätigung durch die NBV-Hauptversammlung automatisch Mitglied des NBV-Gesamtpräsidiums.
2. Nach Bestätigung durch die NBV-Hauptversammlung ist der Abteilungssportwart Mitglied des NBV-Sportausschusses. Der Abteilungsjugendwart ist nach Bestätigung durch den Verbands-jugendtag und der NBV-Hauptversammlung Mitglied des NBV-Jugendausschusses.
3. Die Verweigerung einer Bestätigung kann nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten ausgesprochen werden (s. auch Artikel 20, Abs. 3, Satz 2 NBV-Satzung).

§ 8

1. Der Sportwart jeder Sportabteilung ist zuständig für:
 1. Planung, Organisation und Durchführung der Westdeutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der Abteilung
 2. Training und Aufstellung der Landesauswahl
 3. Erstellung und Führung von Terminplänen und Ranglisten
 4. Förderung des Spielverkehrs der Abteilungen untereinander
2. Der Sportwart ist außerdem verpflichtet, für die Einhaltung aller für den Sportverkehr erlassenen Bestimmungen des DMV und des NBV zu sorgen.

§ 9

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 der NBV-Satzung ist er Entscheidungsinstanz für aus dem Sportverkehr der Abteilung herrührende Streitfragen und bei Protesten gegen Schiedsgerichtsentscheidungen. Er ist nur in der Besetzung von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 10

1. Der NBV-Schatzmeister erstellt den Haushalt gemäß Finanzordnung.
2. Die Abteilungen regeln die finanziellen Belange ihres Abteilungsspielbetriebes selbstständig.

§ 11

1. Die Mitgliedsbeiträge werden direkt vom NBV-Schatzmeister bei den Mitgliedsvereinen angefordert.
2. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils per 01.01. eines Jahres. Beiträge sind grundsätzlich für alle Mitglieder (auch passive Mitglieder und Ehrenmitglieder) eines Vereins zu zahlen.
3. Die Höhe des NBV-Beitrages wird jährlich durch Beschluss der NBV-Hauptversammlung festgesetzt.

§ 12

Der Jugendwart jeder Sportabteilung ist im Rahmen der NBV-Jugendordnung für die Jugend seiner Sportabteilung verantwortlich.

§ 13

Verwaltungsgeldstrafen

1. Die nachstehenden Organe können ohne Einleitung eines Verfahrens Disziplinarstrafen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler verhängen:

NBV-Gesamtpräsidium	Bei Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem NBV gemäß seiner Satzung, soweit dies nicht auf Abteilungsebene zu regeln ist.
Abteilungsvorstand	Verstöße gegen die zur Durchführung des Abteilungssportbetriebes notwendigen Bestimmungen und Ordnungen.
2. Erfolgt die Zahlung einer Verwaltungsgeldstrafe nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides, so ist die Disziplinarstrafe zu verdoppeln.
3. Bei wiederholtem Vergehen innerhalb eines Geschäftsjahres kann die Disziplinarstrafe ebenfalls verdoppelt werden.
4. Gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen ist ein Rechtsmittel unzulässig.
5. Halten die Organe die Anwendung einer Disziplinarstrafe für unzureichend, so können sie gemäß § 12 Ziffer 1c der NBV-Rechtsordnung ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss anhängig machen.

Die Disziplinarstrafen betragen bei:

- | | |
|--|--------|
| 1. Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem NBV | € 25,- |
| 2. Spielen eines Vereins oder einer Mannschaft trotz Spielverbot | € 50,- |
| 3. Verstößen von Vereinen oder Mannschaften gegen die Sport- oder andere Ordnungen | € 25,- |
| 4. Nichtantreten oder verspätetes Antreten von Mannschaften | € 25,- |
| 5. Unsportliches Verhalten und Verstößen gegen Ordnungen von Einzelspielern | € 50,- |

In ähnlich gelagerten Fällen sind entsprechende Strafen zu verhängen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Verwaltungsordnung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, am 05. Februar 1995, am 04. Februar 2001 und 1998, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006, durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2011 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2014 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Verwaltungsordnung.
2. Die Sportabteilungen sind verpflichtet, sich dem Wahlrhythmus des NBV anzupassen.

Rechtsordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Alle Personen, die dem NBV als Einzelpersonen oder über Vereine angehören, sind verpflichtet, für Sportlichkeit, Offenheit, Ehrlichkeit, Ordnung und Recht einzutreten.

§ 2

Vergehen jeder Art werden bestraft, Streitigkeiten aus dem gesamten Sportverkehr werden verhandelt und entschieden. Der sich hieraus ergebende Rechtsverkehr wird durch diese Rechtsordnung geregelt. Das Sanktionsverfahren bei Dopingverstößen wird an den DMV Disziplinarausschuss übertragen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des NBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Den Rechtsverkehr des NBV nimmt ein unabhängiger Rechtsausschuss wahr, dessen Mitglieder nur den geltenden sportlichen Gesetzen und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind. Sie dürfen keinerlei Verbandsfunktionen ausüben.

§ 4

Der Rechtsverkehr sollte nicht vor ordentliche Gerichte gebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht beim geschäftsführenden NBV-Präsidium beantragt und zugelassen werden.

§ 5

Als Rechtsgrundlage dienen dem Rechtsausschuss die bestehenden Satzungen und Ordnungen.

§ 6

Verfahren sind zulässig gegen Einzelmitglieder, Vereine sowie deren Organe. Für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Vereinsorgane bzw. –mitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften.

§ 7

Entscheidungen des NBV-Rechtsausschusses sind im gesamten Geltungsbereich rechtsverbindlich. Die Urteile und Entscheidungen dieser Rechtsinstanz sind von den Verwaltungsorganen zu vollstrecken.

§ 8

Die Ausübung des Gnadenrechts ist den Verwaltungsorganen gemäß den Bestimmungen der Satzung ausnahmslos vorbehalten. Amnestien können nur von der NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 9

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) befristete Sperre bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
- e) dauernder Ausschluss aus dem NBV
- f) erzieherische Nebenstrafen

§ 10

Der Rechtsausschuss des NBV hat nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Verfahren werden nur nach schriftlicher Grundlage rechtsanhängig
- b) Für jedes Verfahren sind Gebühren zu erheben
- c) Fristen sind unbedingt einzuhalten
- d) Verhandlungen müssen mündlich erfolgen
- e) In Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern des NBV-Rechtsausschusses hat das befangene Mitglied auszuscheiden
- f) Es ist für ausreichende Verteidigungsmöglichkeit zu sorgen
- g) Sämtliche Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, entsprechend zu begründen und bekanntzumachen

II. NBV-Rechtsausschuss

§ 11

1. Der Rechtsausschuss des NBV besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 Ergänzungsmitgliedern. Er ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende die Kammer erweitern.
2. Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Rechtsausschusses am Verhandlungstage darf nie zu Stimmgleichheit führen.
3. Bei allen Abstimmungen in Verhandlungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen sind für die Mitglieder des Rechtsausschusses unzulässig.

§ 12

Der Rechtsausschuss des NBV ist zuständig:

1. Als erste Instanz
 - a) in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem NBV und seinen Vereinen
 - b) in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen des NBV
 - c) zur Durchführung von Verfahren gegen NBV-Angehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in einem Organ des NBV bezieht oder wenn das Interesse des NBV unmittelbar betroffen ist
2. Als Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des NBV-Sportausschusses gemäß Artikel 23, Absatz 3 der NBV-Satzung

III. Entscheidungsformen

§ 13

1. Urteile Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteile ausgesprochen.
2. Beschlüsse Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
3. Verfügungen Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses erlassen.

IV. Verfahrensformen

§ 14

1. Das Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an die erste Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden. Diese hat die Rechtsauffassung des NBV-Rechtsausschusses ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 15

1. Erstinstanzliche Verfahren sind innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründenden Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch 3 Monate nach Entstehung des Grundes.
2. Eine Berufung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Urteils mit begründendem Schriftsatz einzulegen.
3. Die Schriftsätze sind dem Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Schriftsätze von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen.*)

Gleichzeitig ist an die NBV-Kasse die Verhandlungsgebühr zu überweisen und ein entsprechender Überweisungsnachweis zu führen.

- *) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach §26 BGB bilden.

V. Verfahrensvorschriften

§ 16

Das Verfahren erfolgt gemäß § 10 dieser Rechtsordnung in Verbindung mit folgenden Einzelvorschriften:

1. Die Verfahren sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Ladungen erfolgen durch Übergabeeinschreiben und sind wenigstens 10 Tage vor der Verhandlung zuzustellen. In besonders dringenden Fällen ist mit Einverständnis aller Beteiligten die Einberufung in geeigneter Form auch in kürzerer Frist zugelassen. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Die Verkündung eines solchen Urteils ist 1 Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie an dem Ausbleiben schuldlos ist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt.
2. Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Juristen sind nur zugelassen, wenn sie mindestens 3 Monate vor der Verhandlung über einen Verein Angehörige des NBV waren. Ein verbandsfremder Jurist kann zur Verhandlung nur als Beistand zugelassen werden.
3. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien und Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es folgt die Beweisaufnahme. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten.
5. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile des NBV-Rechtsausschusses erhalten 10 Tage nach Zustellung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde. Berufungsinstanz gegen Urteile ist der Rechtsausschuss des DMV. Die Urteile des NBV-Rechtsausschusses sind den Verwaltungsinstanzen und Vereinen bekanntzugeben.

6. Die Zustellung an die beteiligten Parteien muss enthalten:

- a) Bezeichnung der Rechtsinstanz und Besetzung
- b) Zeitpunkt und Ort der Verhandlung
- c) Gegenstand der Verhandlung
- d) Namen der Parteienvertreter und Zeugen
- e) den Urteilsspruch
- f) den Tatbestand
- g) die Urteilsbegründung
- h) Entscheidungen über Gebühren und Kosten
- i) die Unterschrift des Vorsitzenden

Die Bekanntmachung muss sich auf das Grundsätzliche beschränken.

7. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung können vom Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses Ordnungsstrafen verhängt werden.

Wiederaufnahme von Verfahren

§ 17

Die Wiederaufnahme eines vom Rechtsausschuss des NBV rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Falschaussage oder neuer Beweismittel, innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ersturteils zulässig. Das Wiederaufnahmeverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig.

Verjährung

§ 18

1. Für Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV sind nachstehende Verjährungsfristen festgelegt:
 - a) im sportlichen Bereich: 4 Monate nach der Zuwiderhandlung
 - b) im übrigen Bereich: 2 Jahre nach der Zuwiderhandlung
2. Nach Ablauf dieser Verjährungsfristen ist eine Verfahrensaufnahme durch den Rechtsausschuss nicht mehr möglich.
3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährungsfristen.
4. Beim zwischenzeitlichen Austritt eines Mitglieds oder Vereins aus dem Verband gilt die Verjährungsfrist ebenfalls als unterbrochen.

Einstweilige Verfügungen

§ 19

Der Vorsitzende des NBV-Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche, einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Ordnung notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von 10 Tagen möglich. Über die Beschwerde entscheidet der NBV-Rechtsausschuss im ordentlichen Verfahren.

VI. Gebühren und Kosten

§ 20

Wird vor dem Rechtsausschuss des NBV ein Verfahren anhängig gemacht, so sind an die NBV-Kasse Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses bei Einreichung der Schriftsätze den Zahlungsnachweis zu erbringen.

§ 21

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 22

Die Gebühren betragen je Verfahren € 25,-.

§ 23

Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und wer die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der NBV. Für Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.

§ 24

Mitglieder der Rechtsorgane, geladene Zeugen und Sachverständige sowie Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. War die obsiegende Partei durch 2 Personen vertreten, erhält jede 50% ihrer Kosten.

Schlussbestimmungen

§ 25

Soweit Satzungen und Ordnungen weitergehende Bestimmungen enthalten, sind diese sinngemäß anzuwenden. Soweit von den Rechtsinstanzen Entscheidungen zu treffen sind, über die in dieser Rechtsordnung keine Bestimmungen enthalten sind, können hilfsweise die Vorschriften der Zivilprozessordnung herangezogen werden.

Diese in der vorstehenden Fassung von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Rechtsordnung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 05. Februar 1995, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006, durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2011 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2014 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Rechtsordnung.

Finanzordnung

§ 1 Kassenverwaltung

1. Der NBV führt zur Durchführung seiner in der Satzung verankerten Ziele eine Verbandskasse, die der Verantwortung des Schatzmeisters untersteht.
2. Die Kassengeschäfte sind entsprechend den Bestimmungen dieser Finanzordnung abzuwickeln.
3. In Ausübung seines Amtes ist der Schatzmeister darüber hinaus nur noch an die Beschlüsse der NBV-Hauptversammlung gebunden.
4. Der Zahlungsverkehr ist mit Ausnahme von kleineren Barzahlungen ausschließlich über die Bankkonten des NBV abzuwickeln.
5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Gesamtpräsidium laufend über die Kassensituation zu berichten.

§ 2 Verfügungsrecht

1. Alle Ausgaben, mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen gemäß § 8 und der Telefon- und Portogebühren von NBV-Funktionären, bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.
2. Der Schatzmeister kann über alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge allein verfügen.
3. Ausgaben für Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.
4. Über die Bankkonten des NBV verfügt ausschließlich der Schatzmeister.
5. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident des NBV die Abwicklung der Kassengeschäfte.

§ 3 Buchführungspflicht

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des NBV sind sorgfältig und sauber aufzuzeichnen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe, mit Ausnahme der wiederkehrenden und vertraglich geregelten Ausgaben, muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Alle buchungstechnischen Arbeiten werden von dem Schatzmeister ausgeführt.
Das geschäftsführende Präsidium kann im Bedarfsfall auch andere Personen bzw. Institutionen mit diesen Arbeiten beauftragen.
4. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss nach der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Außerdem ist in einer Haushaltsübersicht darzustellen, in welchem Maße die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von den im Haushaltsplan veranschlagten Positionen abweichen und welche Überschüsse bzw. Fehlbeträge sich dadurch ergeben.
5. Der Jahresabschluss ist zur Genehmigung der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 4 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan bildet somit die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt des NBV sowie dem Sonderhaushalt für Jugendarbeit.

3. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom NBV-Schatzmeister erstellt, vom Gesamtpräsidium genehmigt und von der NBV-Hauptversammlung endgültig beschlossen.
4. Der vom Gesamtpräsidium genehmigte Entwurf des Haushaltsplanes ist allen Vereinen mit der Einladung zur NBV-Hauptversammlung zuzustellen.
5. Haushaltsüberschreitungen im laufenden Geschäftsjahr können nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen beantragt werden und bedürfen einer ausführlichen Begründung. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums und sind in einem Nachtragshaushalt zusammenzufassen, der ebenfalls von der NBV-Hauptversammlung, und zwar vor Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr, zu beschließen ist.

§ 5 Einnahmen

1. Bei den Einnahmen ist zu unterscheiden zwischen den Einnahmen des NBV und den Einnahmen der Abteilungen.
2. Einnahmen des NBV sind:
 1. Aufnahmegebühren und Beiträge der Vereine
 2. Spielgebühren
 3. Sonstige Einnahmen, u.a. Spenden, zweckgebundene Zuwendungen und Gebühren sowie Erlöse aus Veranstaltungen des Gesamtverbandes
 4. Sonstige Erträge und Erlöse
3. Einnahmen der Abteilungen sind:
 1. Gebühren aus dem Abteilungsspielbetrieb
 2. Sonstige Einnahmen, u.a. Spenden, zweckgebundene Zuwendungen und Gebühren sowie Erlöse aus Veranstaltungen aus dem Abteilungssportverkehr

§ 6 Ausgaben

1. Die Ausgaben gliedern sich in Ausgaben des NBV und den Kosten für die Abteilungssportbetriebe.
2. Jede Abteilung kann nur Ausgaben für Aufwendungen im Rahmen der Höhe der geplanten Abteilungseinnahmen einplanen.
3. Zu diesen Aufwendungen der Abteilung zählen:
 1. Veranstaltungskosten für regionale Abteilungsmeisterschaften
 2. Kosten für Jugendpflege und -förderung
 3. Sonstige Ausgaben
4. Die Ausgaben des NBV ergeben sich aus nachfolgenden Aufwendungen:
 1. Beiträge bzw. Abgaben an den DMV
 2. Beiträge an andere gemeinnützige Sportorganisationen
 3. Kosten für Jugendpflege und -förderung
 4. Kosten für Lehrgänge und Stützpunktmaßnahmen
 5. Kosten für die zur Erfüllung der NBV-Zwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen

6. Kosten der allgemeinen Verwaltung einschl. Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers
7. Kosten für die Beschaffung von Einrichtungen und Gegenständen, die die NBV-Zwecke fördern
8. Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
9. Sonstige Kosten

§ 7 Aufgaben des Schatzmeisters

Gegenüber dem Gesamtpräsidium ist der Schatzmeister für die ordentliche Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Finanzordnung als zuständiger Kassenverwalter allein verantwortlich.

§ 8 Erstattung von Auslagen

1. Mitglieder des Gesamtpräsidiums und *der* Ausschüsse erhalten bei Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des NBV, des DMV oder der Organisationen, in denen der NBV Mitglied ist,
 - a) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Fahrkosten) nach § 6 Absatz 1
 - b) Übernachtungsgeld - Stufe C - (Übernachungskosten) nach § 10
 - c) Tagegeld - Stufe C - nach § 9
 - d) Kürzungen des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 13. November 1973 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zeitpunkt der Übernahme von Neuerungen/Änderungen des Bundesreisekostengesetzes wird für den NBV-Bereich durch Beschluss des Gesamtpräsidiums festgelegt.

2. Für die vom geschäftsführenden Präsidium zu irgendwelchen Sitzungen und Veranstaltungen delegierten Personen gilt die gleiche Regelung.
3. Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der NBV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Kassenwesens sind von der NBV-Hauptversammlung 3 ehrenamtliche Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig, jedoch kann ein Kassenprüfer nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.
3. Rechtzeitig vor jeder NBV-Hauptversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und die Buchführung rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen.
4. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich in einem formlosen Prüfungsbericht niederzulegen und der NBV-Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des NBV ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Finanzordnung wurde durch Beschluß der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987 bzw. am 07. Februar 1993, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2014 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Finanzordnung.

Sportordnung

Präambel

1. Zweck dieser Ordnung ist die Schaffung einheitlicher Rahmenbestimmungen für den Bahngolfsportbetrieb in Nordrhein-Westfalen.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Meisterschaften

1. Der Nordrhein-Westfälische Bahngolf-Verband e.V. kann in jedem Jahr Westdeutsche Mannschafts- und Einzelmeisterschaften in den einzelnen Sportabteilungen und in der Kombination veranstalten.

a) Mannschaftsmeisterschaften:

- a) Schülermannschaften
- b) Jugendmannschaften
- c) Damenmannschaften
- d) Herrenmannschaften
- e) Seniorenmannschaften
- f) Vereinsmannschaften

Die Mannschaftszusammensetzungen entsprechen den Bestimmungen der DMV-Sportordnung.

b) Einzelmeisterschaften:

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) Schüler weiblich | (Schw) |
| b) Schüler männlich | (Schm) |
| c) Jugend weiblich | (Jw) |
| d) Jugend männlich | (Jm) |
| e) Damen | (D) |
| f) Herren | (H) |
| g) Senioren weiblich I | (Sw I) |
| h) Senioren männlich I | (Sm I) |
| i) Senioren weiblich II | (Sw II) |
| j) Senioren männlich II | (Sm II) |

zu a) bis d) und g) bis j): Die Bestimmungen der einzelnen Disziplinen entsprechen der DMV-Sportordnung.

2. Die Mannschafts- und Einzelmeisterschaften werden im Rahmen der jährlich zu erstellenden Terminpläne und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Sportabteilungen und des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes ausgetragen.

§ 2 Offizielle Turniere

1. Offizielle Turniere können vom NBV oder einem dem NBV angehörenden Verein ausgeschrieben, organisiert und durchgeführt werden.

2. Ein offizielles Turnier steht unter der Aufsicht eines vom Verband anerkannten Oberschiedsrichters.
3. Der Oberschiedsrichter ist vom Veranstalter einzuladen.
4. Die Verbandsabgaben (Meldegebühren) für diese Turniere unterliegen den internen Regelungen der Abteilungen und müssen vor der Veranstaltung auf das NBV-Konto eingezahlt werden. Die Höhe wird vom Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung festgelegt.
Die Turniergenehmigungsgebühren des DMV und der WMF bleiben hiervon unberührt.
5. Internationale und überregionale Turniere müssen grundsätzlich beim NBV-Sportwart zur Aufnahme in den Bundeterminplan angemeldet werden. Die Bestimmungen der DMV-Sportordnung sowie den internationalen Spielregeln sind zu beachten.

Terminstellungen werden im Bundeterminplan veröffentlicht.
6. Teilnahmeberechtigt sind bei allen unter § 1 und § 2 genannten Turnieren nur Spielerinnen und Spieler, die im Besitz eines gültigen DMV-Spielerpasses sind.
7. Für jedes Turnier muss ein lizenziertes Turnierleiter benannt werden.

§ 3 Privat- und Freundschaftsturniere

Privat- und Freundschaftsturniere können gem. des DMV Regelwerks durchgeführt werden.

§ 4 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Oberschiedsrichter und mindestens 2 Schiedsrichtern, die im Besitz eines entsprechenden gültigen Ausweises sind.
2. Die Aufgaben des Oberschiedsrichters bzw. der Mitglieder des Schiedsgerichts regelt die DMV-Schiedsgerichtsordnung.

§ 5 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss hat als Entscheidungsinstanz gemäß Artikel 23, Ziffer 3 der NBV-Satzung entsprechend der gültigen Satzung, Ordnungen und Spielregeln des NBV und des DMV zu entscheiden. Er ist in erster Instanz zuständig für den Entzug von Lizenzen.
2. Er ist Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Abteilungsvorstände, Schiedsgerichts- und Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen bei Kombi-Veranstaltungen. Beruungsfrist eine Woche nach Zustellung des Beschlusses.
3. Verhandlungen vor dem NBV-Sportausschuss werden entsprechend der NBV-Rechtsordnung durchgeführt. Zeugen können gehört werden.
 - a) Proteste gegen Schiedsgerichtsentscheidungen auf Abteilungsebene sind innerhalb einer Woche mit begründetem Schriftsatz in zweifacher Ausfertigung beim Abteilungssportwart einzureichen.
 - b) Proteste gegen Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen bei Kombi-Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche mit begründetem Schriftsatz in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des NBV-Sportausschusses einzureichen.
4.
 - a) Verhandlungen für aus dem Sportverkehr herrührende Streitfragen mit Ausnahme von Lizenzentzugs-Verfahren sind, sofern keine Schiedsgerichts- oder Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen vorliegen, innerhalb von 2 Wochen mit begründetem Schriftsatz beim Vorsitzenden des NBV-Sportausschusses anhängig zu machen.
 - b) Bei Anträgen auf Entzug von DMV-Lizenzen beauftragt der NBV-Sportausschuss in begründeten Fällen unverzüglich den NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre mit der Klärung des Sachverhaltes und der Vorlage eines Entscheidungsvorschlages.

Antragsberechtigt für Lizenzentzugs-Verfahren sind:

1. Die Organe des NBV
2. der NBV-Sportwart
3. die Sportwarte der NBV-Abteilungen
4. die NBV-Vereine

Sie sind an die Antragsfrist in § 5, Ziffer 4 a der NBV-Sportordnung gebunden.

5. a) In den Fällen des § 5, Ziffer a, b, Punkte 1-3 darf der dem Entzugsantrag zugrunde liegende Sachverhalt nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
 - b) Die Antragsberechtigung der NBV-Vereine besteht innerhalb von 2 Wochen, soweit der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt während eines Turniers Gegenstand eines Protestes war.
 - c) Das Verfahren muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Für die Dauer des Verfahrens ruht die Lizenz des Betroffenen. Über die Einleitung des Verfahrens ist der Betroffene schriftlich zu unterrichten.
 - d) Berufungsinstanz ist der NBV-Rechtsausschuss. Dessen Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung seinen Abschluss finden.
6. Schriftsätze von Vereinen zu den Ziffern 3.a., 3.b. und 4.a., 4.b, sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen. *)

- *) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

7. Der NBV-Sportausschuss ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sportausschussvorsitzenden den Ausschlag.
8. Eine Verhandlungsgebühr ist nicht zu zahlen.
9. Kostenerstattung erfolgt nur für geladene Zeugen und die Mitglieder des verhandelnden Sportausschusses. Diese Kosten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. **) Mitglieder der Schiedsgerichte bzw. Gesamt-Schiedsgerichte sind von der Kosten-erstattungspflicht befreit. Bei Verhandlungen vor dem Abteilungsvorstand gehen diese Kosten zu Lasten der Abteilung. Bei Verhandlungen vor dem NBV-Sportausschuss gehen diese Kosten zu Lasten des NBV.
10. Berufung gegen Beschlüsse des NBV-Sportausschusses können innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses eingelegt werden.
- Die Berufung eines Vereins muss von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB unterzeichnet werden. {Erläuterung hierzu siehe *) Fußnote zu § 5, Ziffer 6}.

**) Fußnote:

1. Wird ein Rechtsfall während einer turnusgemäßen Sitzung des Sportausschusses bzw. des zuständigen Abteilungsvorstand behandelt, so gehen 50% der Sitzungskosten zu Lasten der unterlegenen Partei, zuzüglich der vollen Kosten für angereiste Zeugen.
2. Muss der Sportausschuss bzw. der zuständige Abteilungsvorstand wegen eines Rechtsfalles zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen, sind die gesamten Kosten hierfür von der unterlegenen Partei zu tragen.

Werden mehrere Rechtsfälle gleichzeitig behandelt, werden die entstandenen Kosten anteilig auf die jeweiligen unterlegenen Parteien aufgeteilt.

§ 6
Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L)

1. Der VA-L ist gem. Artikel 23 Ziffer 5 und 6 der NBV-Satzung für alle Belange der Leistungssportförderung im Jugend- und Erwachsenenbereich zuständig.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Landesleistungsstützpunkte
 - b) Koordinierung der Stützpunktarbeit
 - c) Zusammenarbeit mit dem Landessportbund
 - d) Erstellung von Rahmentrainingsplänen
 - e) Festlegung der Kadermaßnahmen und -lehrgänge
 - f) Aufstellung der LV-Kader
 - g) Nominierung der LV-Auswahlmannschaften
2. Weitere Aufgaben können dem VA-L durch Beschluss des Gesamtpräsidiums übertragen werden.

§ 7
Doping

1. Die Anwendung von Doping-Substanzen stellt eine grobe Unsportlichkeit dar und ist verboten.
2. Es gelten die Doping-Richtlinien des Deutschen Minigolfsport Verbandes unter Beachtung der Bestimmungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu dieser Sportordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des DMV.
2. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Sportordnung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, bzw. am 07. Februar 1993 sowie am 05. Februar 1995, sowie durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2014 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Sportordnung.

Lizenz- und Ausbildungsordnung

§ 1

1. Der NBV-Lehrwart wird durch das NBV-Gesamtpräsidium berufen.
2. Er ist zuständig für Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen im Rahmen der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

1. Zur Unterstützung des Lehrwartes kann das NBV-Gesamtpräsidium weitere Lehrbeauftragte berufen.
2. Sie bilden mit dem Lehrwart den NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre, dessen Vorsitzender er ist.
3. Sollte kein Arbeitskreis eingerichtet werden, übt der Lehrwart die dem Arbeitskreis zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.

§ 3

1. Der NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre befasst sich gemäß dem Abschnitt „Ablauf und Entzug von Lizenzen“ der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV mit dem Lizenzwesen.
2. Der Arbeitskreis untersucht und bereitet Entscheidungen vor im Rahmen der beim NBV-Sportausschuss anhängigen Lizenzentzugsverfahren.

Er führt die notwendigen Ermittlungen und Befragungen durch. Der Betroffene ist bei Einleitung eines Verfahrens unverzüglich durch den Lehrwart schriftlich zu unterrichten.
3. Nach Prüfung des Sachverhaltes können folgende Maßnahmen vorgeschlagen werden:
 1. Einstellung des Verfahrens
 2. schriftliche Abmahnung
 3. zeitlich begrenzter Entzug der Lizenz
 4. Entzug der Lizenz auf Dauer mit oder ohne Sperrfrist für den Neuerwerb

§ 4

1. Der Lehrwart und die Lehrbeauftragten können beratend tätig werden für die Mitglieder des NBV (Vereine), die Organe des NBV, die NBV-Sportabteilungen und die NBV-Jugend.
2. Der NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre tritt im Bedarfsfall zusammen.

§ 5

1. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des DMV.
2. Die Lizenz- und Ausbildungsordnung des NBV in der vorliegenden Fassung wurde von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 05. Februar 1995 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 beschlossen.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend der Abteilungen und der Vereine des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V. ist die „NBV-Jugend“.
2. Mitglieder sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der NBV-Jugend ist es:

- a) Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Turn- und Sportbewegung zu erziehen
- b) die gemeinsamen Interessen der Jugendgruppen der Bahngolforganisationen zu vertreten
- c) neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln

§ 3

1. Die NBV-Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie setzt sich zum Ziel, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen.
2. Die NBV-Jugend übt in ihrer Erziehungsarbeit parteipolitische Neutralität, sie räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die NBV-Jugend sieht in den wertvollen Lebensformen anderer Jugendgemeinschaften wichtige Grundlagen der Jugendarbeit; sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit, zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen.
4. Die NBV-Jugend führt sich selbständig.
5. Sie entscheidet über die Art der Verwaltung und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Vertretung

1. Die NBV-Jugend wird durch den Jugendwart bzw. durch den stellvertretenden Jugendwart des NBV vertreten.
2. Der Jugendwart gehört nach Artikel 19, Ziffer 2 der NBV-Satzung zum geschäftsführenden Präsidium.

§ 5 Organe

Die Organe der NBV-Jugend sind

- a) Verbandsjugendtag
- b) Jugendausschuss

§ 6 Verbandsjugendtag

1. Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus den Jugendleitern und den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine.
2. Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine persönliche Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - b) Der Jugendvertretung steht je Verein eine Stimme zu. Hat ein Verein mehr als 15 Jugendliche, so steht ihm eine weitere Stimme für einen Jugendsprecher, Höchstalter 23 Jahre, zu. Der Anteil der Jugendsprecher darf 25% der stimmberechtigten Jugendleiter nicht überschreiten. Die Ermittlung der stimmberechtigten Jugendsprecher erfolgt durch den Jugendausschuss nach Größe der Jugendabteilungen der einzelnen Vereine.

3. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der NBV-Jugend; seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Finanzberichts
 - c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Neuwahlen und Bestätigungen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief (Postzustellung), E-Mail oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des NBV-INFO.
5. Die Einberufung des Verbandsjugendtages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den NBV-Jugendwart zu erfolgen.
6. Anträge an den Verbandsjugendtag sind dem NBV-Jugendwart mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vorher an die Mitgliedsvereine verschickt.
7. Antragsberechtigt sind
1. Die Mitglieder des NBV (Vereine)
 2. Das Gesamtpräsidium des NBV
 3. Das geschäftsführende Präsidium des NBV
 4. Der NBV-Jugendausschuss
 5. Das oberste Organ jeder NBV-Sportabteilung (Abteilungshauptversammlung)
 6. Die NBV-Ausschüsse gemäß Artikel 23 und 24 der NBV-Satzung
- Anträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen*)
8. Dringlichkeitsanträge an den Verbandsjugendtag sind zulässig. Der Verbandsjugendtag entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Antragsannahme.
9. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
10. Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er vorschriftsmäßig einberufen wurde.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Jugendsprecher und den Abteilungsjugendwarten.
2. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
3. Die in den Abteilungshauptversammlungen gewählten Abteilungsjugendwarte werden von den Abteilungen benannt und sind vom Verbandsjugendtag und von der NBV-Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Verweigerung einer Bestätigung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich und kann nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden (siehe auch Artikel 20, Absatz 3, Satz 2 der NBV-Satzung).
4. In den Jugendausschuss ist jeder beim Verbandsjugendtag Anwesende über 18 Jahre wählbar, sofern er Mitglied in einem dem NBV angeschlossenen Verein ist.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NBV und der Jugendordnung des NBV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem NBV-Gesamtpräsidium und dem Verbandsjugendtag verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf durchgeführt.
7. Zur Unterstützung des Jugendausschusses kann ein Jugendsekretär beschäftigt werden, der vom Jugendausschuss vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Präsidium des NBV bestellt wird. Der Jugendsekretär ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.
8. Die Tätigkeit des Jugendsekretärs richtet sich nach den Weisungen des Jugendausschusses.
9. Die Abstimmungen im Jugendausschuss erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vom Verbandsjugendtag am 18. Februar 1987 beschlossene und von der ordentlichen Hauptversammlung am 7. März 1987 verabschiedete Jugendordnung wurde durch Beschluss des Verbandsjugendtages und der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 7. Februar 1997 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Jugendordnung.

Geschäftsordnung

§ 1

Allgemeines

1. Die Tagungen und Versammlungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernsten Willen aller Teilnehmer, Zielbewusstes und Produktives zu schaffen, getragen sein.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

§ 2

Versammlungsleitung und Eröffnung

1. Leitung und Eröffnung von Versammlungen erfolgen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Präsidiumsmitglied.
2. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist. Anschließend ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verlesen.
3. Der Versammlung ist alsdann der Bericht des Präsidiums und der Ausschüsse zu erstatten.

§ 3

Ausweise

1. Alle Tagungs- bzw. Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen als Delegierte auszuweisen (Einladungen).
2. Für die Prüfung der Ausweise vor Betreten des Versammlungsraumes hat die Versammlungsleitung zu sorgen.
3. Sämtliche Tagungs- und Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Listen bildet ein Bestandteil des Protokolls.

§ 4

Worterteilung und Rednerfolge

Jeder rechtmäßige Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen.

§ 5

Berichterstattung

1. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben. Dem dafür bestimmten Berichterstatter ist das Wort zu erteilen.
2. Nach Beendigung der Ausführung durch den Berichterstatter erfolgt die Aussprache.
Der Berichterstatter kann während der Aussprache jederzeit nach Worterteilung sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Debatte das Schlusswort zu erteilen.

§ 6

Antragsteller

1. Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.
2. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

§ 7

Das Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

§ 8

Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf evtl. Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 9

Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung

Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleitung verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt den Ablauf der Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 10

Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Einberufer, die NBV-Satzung bzw. NBV-Verwaltungsordnung bestimmt.
2. Alle Anträge sind schriftlich zu formulieren, Anträge ohne Unterschrift des Einreichers dürfen nicht verhandelt werden.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als „Dringlichkeitsanträge“ nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz über die Dringlichkeit und ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit eines Antrages durch die Versammlung festgestellt, so erfolgt nach kurzer Aussprache die Abstimmung über den Gegenstand des Antrages selbst.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes oder der Sportabteilungen sind unzulässig.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.

§ 13

Erweiterungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

**§ 14
Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich und unmissverständlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Abstimmungen können, namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben bzw. Aufstehen erfolgen.
4. Stimmzahlmäßig anzweifelbare Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

**§ 15
Schriftliche Abstimmung**

1. Schriftliche, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer verlangt.
2. Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

**§ 16
Namentliche Abstimmung**

1. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 17
Wahlen**

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn diese auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben wurden.
2. Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Haben bei mehreren Wahlvorschlägen mehrere Kandidaten die gleichen Stimmen erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
4. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.
5. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die die Bestimmungen und Vorschriften der Satzung verlangen.
6. Nur mit Einverständnis der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen.

**§ 18
Schlussbestimmungen**

Diese in der vorstehenden Fassung von der NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 verabschiedete Geschäftsordnung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsordnung.

Datenschutzordnung

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des NBV erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den NBV folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im NBV werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verbänden, deren Mitgliedern, dem NBV und dem DMV.
4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im NBV eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
6. Der NBV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
7. Der NBV stellt sicher, dass personenbezogene Daten nicht zu gewerblichen Zwecken weitergeben werden.